

Exportkontrolle im Online-Handel

Inga Ganzha, Mg.oec.

Head of Global Customs, Ottobock SE & Co. KGaA

Dr. Katja Göcke, LL.M.

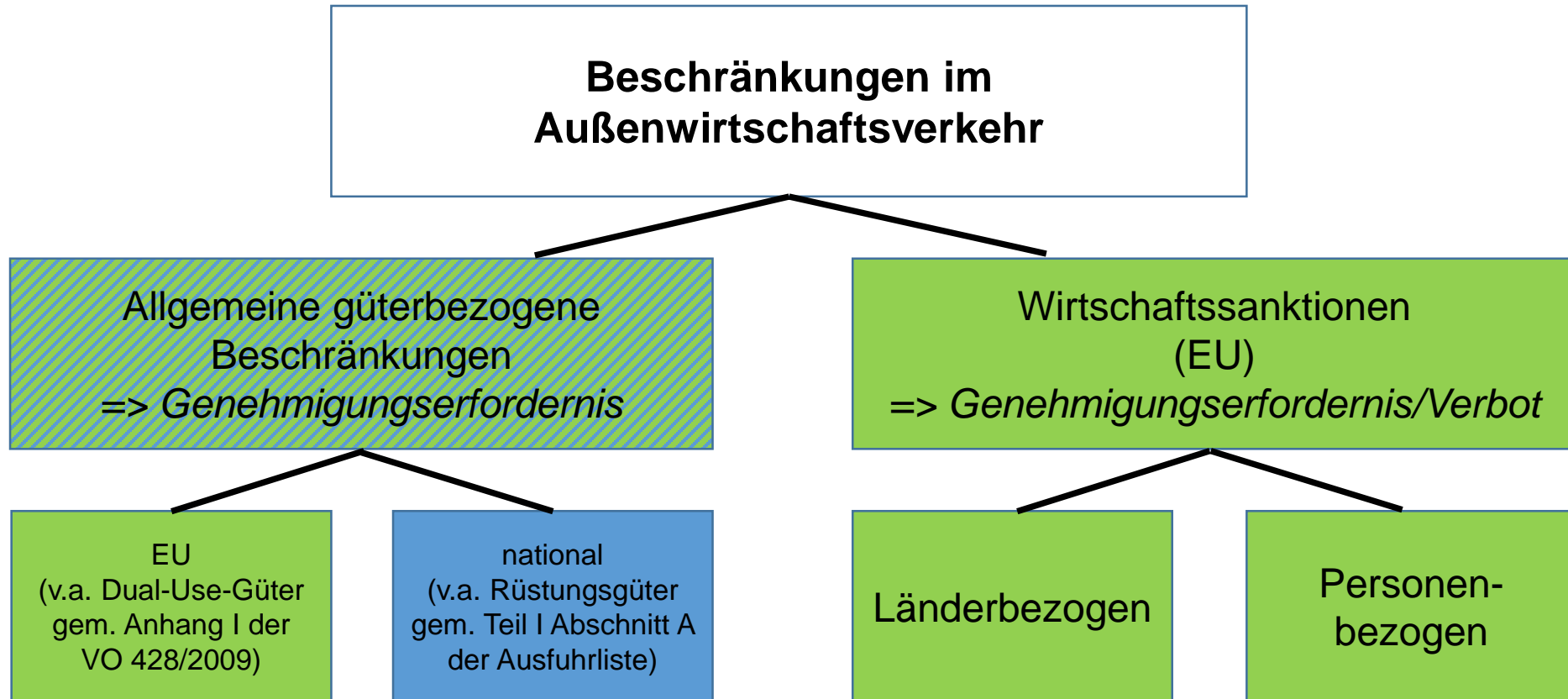
Rechtsanwältin, GvW Graf von Westphalen, Hamburg



Agenda

1. Überblick: Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr
2. Sanktionslistenprüfung im Online-Handel: Prüfen Sie trotzdem Ihren Kunden!
3. Besondere Herausforderungen beim Vertrieb über Online-Marktplätze
4. Wie erkennen Sie genehmigungspflichtige Ausfuhren? Wo und wie sind Anträge zu stellen?
5. Müssen Sie das US-(Re-)Exportkontrollrecht beachten?
6. Welche Exportkontrollklauseln in Verträgen sind sinnvoll?
7. Konsequenzen beim Verstoß gegen EU- und US-Exportkontrollrecht

1. Überblick: Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr



2. Sanktionslistenprüfung im Online-Handel

Grundlagen „personenbezogene Sanktionen“:

- Maßnahmen gegen
 - natürliche oder juristische Personen,
 - Einrichtungen oder
 - Organisationen
- Anknüpfung an **Listung** (= Erfassung in den Anhängen einer EU-Embargo-/-Sanktions-VO)
 - Terrorismuslisten
 - Al-Qaida, VO (EG) Nr. 881/2002
 - Sonstige Terroristen, VO (EG) Nr. 2580/2001
 - Afghanistan, Taliban, VO (EU) Nr. 753/2011
 - Personenlisten im Zusammenhang mit Embargomaßnahmen
 - Zusammen mit güterbezogenen Maßnahmen in einer Embargo-Verordnung, z.B. Iran-Embargo-VO (EU) Nr. 267/2012
 - Als gesonderte Verordnung, z.B. Ukraine-VO (EU) Nr. 208/2014



Aufenthaltort und Nationalität der Person sind unerheblich!



2. Sanktionslistenprüfung im Online-Handel

Folgen einer Listung:

Den gelisteten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen („Bereitstellungverbot“)

Praktischer Umgang mit Personenlisten:

- Wie sollte geprüft werden?
- Zu welchem Zeitpunkt muss geprüft werden?





2. Sanktionslistenprüfung im Online-Handel

WIE prüfen?

Die Verordnungen schreiben uns nicht vor, wie wir unsere Geschäftspartner bzw. Kunden überprüfen müssen, aber in der Praxis hat sich ein manuelles und/oder automatisiertes Screening mit entsprechende **Software** bewährt.

Software + Automatisierte Prüfung:

- Echtzeit-Prüfung
- Nachtlauf
- Delta-Prüfung

Software + Manuelle Prüfung:

- Natürliche Personen
- Juristische Personen
- Zeitaufwand

WANN prüfen?

- ? Vor Abgabe des Angebots
- ? Vor dem Abschluss des Vertrages
- ? Vor Lieferung





3. Besondere Herausforderungen beim Vertrieb über Online-Marktplätze

Übertragung exportkontrollrechtlicher Pflichten auf Anbieter digitaler Plattformen ist grundsätzlich zulässig.

Zu beachten sind hierbei aber folgende Punkte:

- Auswahl der Plattformanbieter
- Anforderungen an Form und Inhalt der Übertragung
- Aufsichts- und Kontrollpflichten





4. Wie erkennen Sie genehmigungspflichtige Ausfuhren? Wo und wie sind Anträge zu stellen?

1. Länderbezogene güterbezogene Beschränkungen?

a) Ist Zielland ein Embargoland?

=> https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos_node.html

b) Falls ja: Prüfung der Anhänge der jeweiligen Embargo-VO.

2. Allgemeine güterbezogene Beschränkungen (v.a. nach VO 428/2009)?

a) Ist die Warentarifnummer bekannt?

Art. 22 Abs. 10 VO 428/2009: „In den einschlägigen Geschäftspapieren in Bezug auf die innergemeinschaftliche Verbringung der in Anhang I aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist ausdrücklich zu vermerken, dass diese Güter bei der Ausfuhr aus der Gemeinschaft einer Kontrolle unterliegen. Zu diesen einschlägigen Geschäftspapieren zählen insbesondere Kaufverträge, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder Versandanzeigen.“

b) Abgleich der Warentarifnummer (WTN) im **Umschlüsselungsverzeichnis** (www.bafa.de) oder im **Elektronischer Zolltarif** (<http://auskunft.ezt-online.de>).

c) Prüfung, ob Ware die Parameter der genannten, potentiell einschlägigen Dual-Use Position tatsächlich erfüllt.

4. Wie erkennen Sie genehmigungspflichtige Ausfuhren? Wo und wie sind Anträge zu stellen?

1. Abgleich der Warentarifnummer

- [Vorwort \(PDF, 28KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [Inhaltsverzeichnis \(PDF, 22KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [Abschnitt V – Mineralische Stoffe \(Kapitel 26 und 27\) \(PDF, 19KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [Abschnitt VI – Erzeugnisse der chemischen Industrie... \(Kapitel 28 bis 38\) \(PDF, 269KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [Abschnitt VII – Kunststoffe und Waren daraus;... \(Kapitel 39 und 40\) \(PDF, 124KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [Abschnitt X – Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen;... \(Kapitel 49\) \(PDF, 104KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [Abschnitt XI – Spinnstoffe und Waren daraus \(Kapitel 54 bis 62\) \(PDF, 144KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [Abschnitt XII – Schuhe, Kopfbedeckungen;... \(Kapitel 65\) \(PDF, 98KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [Abschnitt XIII – Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, keramische Waren, Glas... \(Kapitel 68 bis 70\) \(PDF, 123KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [Abschnitt XIV – Echte Perlen, Edelmetalle, Edelmetalleplattierungen, ... \(Kapitel 71\) \(PDF, 100KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [Abschnitt XV – Unedle Metalle und Waren daraus \(Kapitel 72 bis 82\) \(PDF, 231KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [Abschnitt XVI – Maschinen, Apparate, mechanische Geräte und elektronische Waren... \(Kapitel 84 und 85\) \(PDF, 357KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [Abschnitt XVII – Beförderungsmittel \(Kapitel 86 bis 89\) \(PDF, 138KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

EZT-Online Ausfuhr
Fußnoten

Suchkriterien Einreihung Recherche Texte Hilfe

zurück

eingegabene Suchkriterien:

maßgeb. Zeitpunkt: 19.08.2020
 Warennummer: 8413 6039
 Warenbeschreibung: andere

Maßnahme

ZC/AE	Gebiets-code	MN-Schl.	Maßnahmear	Maßnahmen	Beginn	Ende	Weitere Informationen
-	1008	478	Ausfuhrgenehmigung (DUAL USE)	Weitere Informationen siehe Bedingungen	31.12.2019	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten

TARIC-Fußnoten

Fußnotenart-Nr.	Text der Fußnote
CD 464	Gemäß Verordnung (EU) Nr. 428/2009 in der geltenden Fassung ist die Ausfuhr genehmigungspflichtig, wenn die angemeldeten Waren in "DU"-Fußnoten, die mit der Maßnahme verbunden sind, beschrieben sind.
DU 578	Waren der Nummer 2B350i der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

2. Prüfung der Parameter

2B350 i) unter Nummer 2B233 nicht aufgeführte Pumpen mit Mehrfachdichtung und dichtungslose Pumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 0,6 m³/h oder Vakuumpumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 5 m³/h (jeweils unter Standard-Bedingungen von 273 K [0 °C] und 101,3 kPa) sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren oder Strahlpumpendüsen, bei denen alle medienberührenden Flächen aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:

1. „Legierungen“ mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom,
2. Keramik,
3. Ferrosiliziumguss (hochlegiertes Ferrosilizium),
4. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor),
5. Glas oder Email,
6. Grafit oder „Carbon-Grafit“,
7. Nickel oder Nickel-„Legierungen“ mit mehr als 40 Gew.-% Nickel,
8. Tantal oder Tantal-„Legierungen“,
9. Titan oder Titan-„Legierungen“,
10. Zirkonium oder Zirkonium-„Legierungen“, oder
11. Niob (Columbium) oder Niob-„Legierungen“;

aus 8413 60 39 Pumpen mit Mehrfachdichtung und dichtungslose Pumpen mit einer vom
 aus 8413 60 61 Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 0,6 m³/h oder
 aus 8413 60 69 Vakuumpumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen
 aus 8413 60 70 Förderleistung größer als 5 m³/h (jeweils unter Standardbedingungen von
 273 K [0 °C] und 101,3 kPa) sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpen-
 gehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren oder
 Strahlpumpendüsen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus den
 folgenden Werkstoffen bestehen:

1. Legierungen mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom,
2. Keramik,
3. Ferrosiliziumguss,
4. Fluorpolymere,
5. Glas oder Email,
6. Grafit oder „Carbon-Grafit“
7. Nickel oder Nickel-Legierungen mit mehr als 40 Gew.-% Nickel,
8. Tantal oder Tantal-Legierungen,
9. Titan oder Titan-Legierungen oder
10. Zirkonium oder Zirkonium-Legierungen

2B350i



4. Wie erkennen Sie genehmigungspflichtige Ausfuhren? Wo und wie sind Anträge zu stellen?

- Betreffend: Abgleich der Warentarifnummer im **Umschlüsselungsverzeichnis** (www.bafa.de) oder im **Elektronischer Zolltarif** (<http://auskunft.ezt-online.de>):

WTN (90278017) + AL-Position (3A233A)

? Welche **Quelle** hat Vorrang, wenn zwischen EZT-Online und BAFA-Angaben im **Umschlüsselungsverzeichnis** Differenzen sind?

- Betreffend: Prüfung, ob Ware die Parameter der genannten, potentiell einschlägigen Dual-Use Position tatsächlich erfüllt

!!! Detaillierte Produktkenntnisse erforderlich =>

Exportkontrollbeauftragter + Produktkenner => zuverlässige Bewertung

4. Wie erkennen Sie genehmigungspflichtige Ausfuhren? Wo und wie sind Anträge zu stellen?

Kategorien der Produkte, die von EG Dual-Use-VO erfasst sind:

0. Kerntechnische Materialien, Anlagen, Ausrüstung (z. B. Pumpen für Kernreaktoren)
1. Besondere Werkstoffe, Materialien (z. B. Erzeugnisse aus nicht „schmelzbaren“ aromatischen Polyimiden)
2. Werkstoffbearbeitung (z. B. Werkzeugmaschinen für Fräsbearbeitung, Vibrationsprüfsysteme)
3. Allgemeine Elektronik (z. B. Mikroprozessoren -55°C bis 125°C)
4. Rechner (z. B. elektr. Rechner -45°C bis über 85°C, Digitalrechner“ mit einer „angepassten Spitzenleistung“ („APP“) größer als 29 gewichtete TeraFLOPS)
5. Telekommunikation und Informationssicherheit (z. B. für Betrieb bei extremen °C oder kann diversen Strahlungen widerstehen)
6. Sensoren und Laser (z. B. „weltraumgeeignete“ Halbleiterdetektoren)
7. Luftfahrtelektronik und Navigation (z. B. Unterwasser-Sonarnavigationssysteme)
8. Meeres- und Schiffstechnik (z. B. Unbemannte Tauchfahrzeuge)
9. Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe (z. B. Höhenforschungsraketen geeignet für eine Reichweite von mindestens 300 km)

Güter mit militärischer, strategischer Bedeutung oder Güter, die eine wichtige Funktion bei der Herstellung von Rüstungsgütern haben

4. Wie erkennen Sie genehmigungspflichtige Ausfuhren? Wo und wie sind Anträge zu stellen?



- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
- Bundeswirtschaftsministerium (BMWi)
- Auswärtiges Amt (AA)

ELAN K2

The screenshot shows the ELAN K2 portal interface. At the top left is the logo of the Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. The main header features a blue navigation bar with the text 'www.bafa.de | Portal' on the right. Below the header is a banner image showing various industrial and trade-related scenes. The user's name 'Gerd Schwendinger / Mandant: Graf von Westphalen Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB' is displayed, along with a session timeout warning: 'Bei Inaktivität werden Sie in 29:37 Minuten automatisch abgemeldet'. The left sidebar contains a menu with categories: 'Mandanten und Benutzer', 'Ausfuhrkontrolle', and 'Infobox'. The 'Ausfuhrkontrolle' category is expanded, showing options like 'Mandanten', 'Benutzer', 'Eigene Benutzerdaten', 'Externe Vertreter', 'Postkorb', 'Vorgänge', 'Neue Vorgänge', and 'Allgemeine Genehmigungen'. The main content area is titled 'Vorgangserfassung starten' and lists various application types with checkboxes, such as 'Antrag auf Ausfuhr- / Verbringungsgenehmigung, Nullbescheid', 'Voranfrage für eine Ausfuhrgenehmigung', 'Sonstige Anfrage', 'Reexport Anfrage', 'Auskunft zur Güterliste', 'Antrag für Handels- und Vermittlungsgeschäfte', 'Antrag auf Sammelausfuhrgenehmigung', 'IEB - Internationale Einfuhrbescheinigung (International Import Certificate)', 'WEB - Wareneingangsbestätigung (Delivery Verification Certificate)', and 'Antrag auf Ausfuhr/Einfuhr gemäß Anti-Folter-VO'. At the bottom, there are sections for 'Gespeicherte Vorgänge / Vorlagen bearbeiten' and 'Vorgangsvorlage bearbeiten / neuen Vorgang erfassen'.



4. Wie erkennen Sie genehmigungspflichtige Ausfuhren? Wo und wie sind Anträge zu stellen?

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

- Erfassung des Antrages dauert ca. 30 – 40 min
- Endverbleibserklärung vom Endkunden erforderlich (Vorlage beim BAFA erhältlich)
- Datenblätter oder detaillierte Beschreibung des Produktes erforderlich
- Andere Unterlagen (Screenshot der Webseite vom Endkunden, Firmen-Profil)
- Bearbeitung dauert von 1 Tag bis 12 Monate
- Wirtschaftsministerium und Auswärtiges Amt können einbezogen werden



5. Müssen Sie das US-(Re-)Exportkontrollrecht beachten?

Regelungs- regime	(Re-)Export von Dual-Use- Gütern	(Re-)Export von Rüstungs- gütern	(Re-)Export von nuklearen Gütern	U.S.- Sanktionen gegen Länder und Personen
Regelwerke	Export Administration Regulations (EAR)	International Traffic in Arms Regulations (ITAR)	AEC, NNPA, NRC-Reg.	<i>Diverse Vorschriften</i>
Zuständige Behörde(n)	Bureau of Industry and Security (BIS)	Department of State (DOS)	Nuclear Regulatory Commission (NRC)/DOE	Office of Foreign Assets Control (OFAC)

Die Export Administration Regulations (EAR) enthalten

- Beschränkungen in Bezug auf den Export und Reexport
- von gelisteten und nicht-gelisteten Dual-Use-Gütern (= Waren, Software und Technologie)
- mit U.S.-Bezug.

5. Müssen Sie das US-(Re-)Exportkontrollrecht beachten?

Gemäß § 734.3(a) EAR unterfallen folgende Güter den EAR („**are subject to the EAR**“):

- alle Güter, die sich **in den USA befinden**, einschließlich solcher, die lediglich durch die USA durchgeführt werden;
 - alle Güter mit **US-Ursprung**, unabhängig davon, wo sie sich befinden;
 - außerhalb der USA hergestellte und belegene Güter ohne US-Ursprung, die kontrollierte US-Ursprungsgüter enthalten, sofern der U.S.-Anteil eine gewisse Wertschwelle überschreitet (***de minimis***);
 - bestimmte außerhalb der USA hergestellte Güter, die **unmittelbare Produkte** („direct product“) einer Technologie oder Software mit U.S.-Ursprung sind sowie bestimmte Waren, die durch eine Anlage oder einen wesentlichen Teil einer Anlage außerhalb der USA hergestellt werden, die wiederum das unmittelbare Produkt einer Technologie oder Software mit U.S.-Ursprung ist
-
- „**Reexport**“ i.S.d. § 734.14(a) EAR bedeutet die tatsächliche Lieferung oder Übertragung von Gütern unter dem Anwendungsbereich der EAR von einem ausländischen Land in ein anderes ausländisches Land, einschließlich ihrer Versendung oder Mitnahme aus bzw. in ein ausländisches Land, auf beliebige Art und Weise
 - das Zugänglichmachen oder die sonstige Übertragung von „Technologie“ oder Source Code unter dem Anwendungsbereich der EAR in einem ausländischen Land an eine ausländische Person eines anderen ausländischen Landes („deemed export“)



5. Müssen Sie das US-(Re-)Exportkontrollrecht beachten?

Eine **US-Person** nach § 772.1 EAR ist

- jeder US-Staatsbürger
- jeder ‚Permanent Resident‘ (insbesondere **Green-Card-Holder**) unabhängig davon, wo er sich aufhält
- Personen, die – unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft – ihren **ersten Wohnsitz** in den USA haben
- Alle Personen, **die sich in den USA aufhalten** => während des Aufenthalts in den USA bitte nicht mit Partnern/Kunden in Embargoländern (heute: Kuba, Venezuela, Iran, Syrien, Sudan und N-Korea) telefonieren und keine E-Mails schreiben!
- jede nach US-Recht organisierte juristische Person, einschließlich ausländischer Zweigniederlassungen in den USA

Schützen Sie Ihre Mitarbeiter, informieren Sie sie und treffen entsprechende Maßnahmen!

5. Müssen Sie das US-(Re-)Exportkontrollrecht beachten?

??? Sie haben eine Bestellung aus Iran bekommen, Bandagen und Orthesen aus Ihrer Produktion in das Land zu liefern. Da Sie international tätig sind, stellen Sie die Preise in EUR und USD dar.

Dürfen Sie liefern?



6. Welche Exportkontrollklauseln in Verträgen sind sinnvoll?

- Hinweis, dass die im Anschluss an die Bestellung übersandte Email lediglich der Bestätigung dient und noch keine Annahme des Angebots auf Abschluss eines Kaufvertrags darstellt, sondern letzterer erst durch Annahme der Bestellung in Gestalt der Übersendung einer Versandbestätigung zustande kommt.
- Hinweis, dass Abschluss und Durchführung des Vertrages unter dem Vorbehalt exportkontrollrechtlicher Zulässigkeit nach anwendbarem deutschen und EU-Recht [und ggf. nach anwendbarem US- und sonstigem nationalen Recht] stehen.



6. Konsequenzen beim Verstoß gegen EU- und US-Exportkontrollrecht

Verstoß gg. EU-/nationales Exportkontrollrecht

- Vorsätzlicher Verstoß gg. Ausfuhrverbote/ Genehmigungspflichten, § 18 AWG, 3 Monate - 5 Jahre oder Geldstrafe
- Fahrlässiger Verstoß gg. Ausfuhrverbote/ Genehmigungspflichten, § 19 AWG, Geldbuße bis zu EUR 500.000
- Verstoß der Geschäftsführung gg. Aufsichts- und Organisationspflichten, § 130 OWiG, Geldbuße bis zu EUR 1 Mio.
- Verbandsstrafe, § 30 OWiG, Geldbuße bis zu EUR 10 Mio.
- Zudem: Widerruf von zollrechtlichen Vergünstigungen oder Zertifikaten (AEO) und/oder Versagung von beantragten Exportgenehmigungen wegen fehlender Zuverlässigkeit des Ausführers

Verstoß gg. US-(Re-)Exportkontrollrecht

- Zivilrechtliche Sanktionen: Bußgelder bis zu USD 300.000 pro Verstoß oder bis zur zweifachen Höhe des Transaktionswertes (je nachdem, was höher ist);
- Strafrechtliche Sanktionen: Geldstrafe bis zu USD 1.000.000 pro Verstoß, sowie, im Falle des Handelns einer natürlichen Person, Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren, oder beides;
- eigene Listung auf der Entity-Liste

6. Konsequenzen beim Verstoß gegen EU- und US-Exportkontrollrecht

Verstoß gg. EU-/nationales Exportkontrollrecht

Ausfuhr von Mund-Nase-Schutzmasken ohne Ausfuhrgenehmigung.



Verstoß gg. US-(Re-)Exportkontrollrecht

„Aufgrund von Sanktionsverletzungen leistet der Onlineversandhändler Amazon eine Zahlung in Höhe von 134.523 Dollar an das US-Finanzministerium. Wegen Mängeln im Sanktionsprüfungsverfahren von Amazon, hat Amazon Waren und Dienstleistungen für Personen bereitgestellt, die vom OFAC mit Sanktionen belegt worden sind.“

<https://www.awa-seminare.com/artikel/amazon-verstoest-gegen-ofac-sanktionen-202007101519/>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Haben Sie Fragen?

